



Satzung

des Vereins

Tauchsportfreunde Pfullingen e.V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Name des Vereins ist „Tauchsportfreunde Pfullingen“. Zulässig ist auch die Kurzform „TSF Pfullingen“ oder „TSF“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister Stuttgart eingetragen unter der Registernummer VR 350599.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Pfullingen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Pfullingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist den Tauchsport zu pflegen und Jugendarbeit zu betreiben.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen und Ausbildungen sowie Jugendarbeit im Sinne des Tauchsports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigungen. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben die den satzungsgemäßen Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 3

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt

die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pfullingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB), im Württembergischen Landesverband für Tauchsport (WLT) und im Verband Deutscher Sporttaucher (VDST). Der Verein und dessen Mitglieder erkennen deren Ordnungen und Satzungsbestimmungen an.

§ 6 Mitgliedschaft

a.) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, welche das 18.(achtzehnte) Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Ausschusses. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Wird dieser positiv beschieden, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Ein abschlägiger Bescheid eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Er braucht nicht, sollte aber begründet werden.
2. Jugendliche Mitglieder sind Kinder zwischen 6 (sechs) und 17 (siebzehn) Jahren
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses durch die Hauptversammlung ernannt.
4. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Vereinsordnung und die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Angehörige des Vereins im Alter von 14 (vierzehn) bis 18 (achtzehn) Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 (vierzehn) Jahren als Kinder. Das aktive und passive Wahlalter wird auf 18 (achtzehn) Jahre festgelegt, mit Ausnahme von Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Jugendgruppe. Dort haben sie passives Wahlrecht ab 14 (vierzehn) Jahren und aktives ab 6 (sechs) Jahre
6. Nichtmitglieder können nach erteilter Erlaubnis des Übungsleiters, Ausbildungsleiters oder Trainers am Training teilnehmen. Jedoch sollte eine Mitgliedschaft angestrebt werden.
7. Durch Erwerb einer Mitgliedschaft im Verein erteilt das neue Mitglied dem Verein die Genehmigung persönliche Daten wie Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Email-Adresse sowie Telefonnummern innerhalb des Vereins für vereinsinterne Zwecke zu veröffentlichen. Ebenso wird zugestimmt, dass Fotos, Name und Email-Adresse bei Bedarf auf der Homepage veröffentlicht werden dürfen.

b) Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Schluss des Kalenderjahres bis spätestens 30.September erfolgen kann. Die Kündigung muss zu diesem Termin dem 1. oder 2. Vorsitzenden vorliegen.

- b) durch Ausschluss aus dem Verein, der nur durch den Ausschuss beschlossen werden kann (einstimmig),
 - 1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - 2. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder der Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - 3. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt,
 - 4. wenn das Mitglied gegen die Strafbestimmungen in der Vereinsordnung verstößt.
- 2. In allen Fällen der Punkte 1 bis 4 des Absatzes 1 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Erhalt des Beschlusses gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschluss mit einfacher Mehrheit, ist dieser endgültig. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 3. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 7 Beiträge

- 1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind davon befreit.
- 2. Die Beitragspflicht von Jugendlichen und Kindern wird vom Ausschuss geregelt und in der Vereinsordnung festgelegt.
- 3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Kalenderjahres im Voraus zu bezahlen.
- 4. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden.
- 5. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag davon ganz oder teilweise befreit werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- 2. der Ausschuss
- 3. der Vorstand

§ 9 Hauptversammlung

- 1. Ordentliche Hauptversammlung
 - a) Jeweils im 1. Quartal eines neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch schriftliche Einladung oder per Email an die letzte dem Verein bekannte Email-Adresse. Sie hat eine Mitteilung zur vorläufigen Tagesordnung zu enthalten.

- b) Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - 1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier
 - 2. Bericht der Kassenprüfer
 - 3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 4. Beschlussfassung über Anträge und Anfragen
 - 5. Neuwahlen alle 2 (zwei) Jahre oder nach Notwendigkeit.
 - c) Anträge zur Tagesordnung
 Diese müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Sollten Anträge fristgerecht eingehen, wird eine neue Tagesordnung spätestens 10 Tage vor Versammlungsbeginn verschickt werden. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung.
 - d) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Außerordentliche Hauptversammlung
- a) findet statt, wenn der Ausschuss die Einberufung im Interesse des Vereins für nötig hält,
 - b) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu (1).

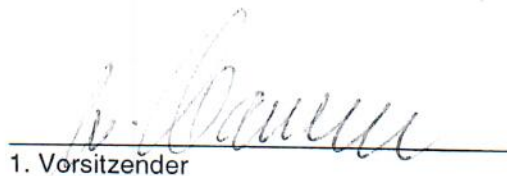
§ 10 Ausschuß

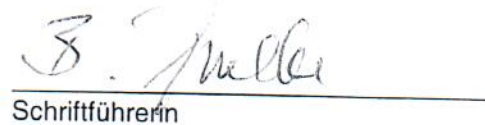
- 1. Der Ausschuss setzt sich zusammen
 - aus dem von der Hauptversammlung zu wählenden Ausschussmitgliedern:
 - 1. erster Vorsitzender
 - 2. zweiter Vorsitzender
 - 3. Kassier
 - 4. Schriftführer
 - 5. Trainer
 - 6. Ausbildungsleiter
 - 7. Gerätewart
 - ferner aus dem von der Jugendvollversammlung gewählten
 - 8. Jugendleiter
- 2. Der Ausschuss tätigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, oder falls dieser nicht anwesend sein sollte, die Stimme des 2. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 4. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Ausschusses ersetzt. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand zu wählen hat.
- 5. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.
- 6. Der Ausschuss ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins nach BGB berechtigt.
2. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind: Kassier und Schriftführer.
3. Über weitere Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Pfullingen, den 29.März 2019


1. Vorsitzender


Schriftführerin